

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Borghorst vom 01.12.1976

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) hat in ihrer Sitzung am 23.11.1976 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 31 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Schulverbandsversammlung durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladungen werden auch vom Schulverbandsvorsteher unterschrieben.
- (2) Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- (3) Vorlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung beginnt mit folgenden Punkten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Erörterung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 3. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
 4. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
 5. Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 43 GO NW

An den Schluss der Tagesordnung sind folgende Punkte zu setzen:

Mitteilungen und mündliche Anfragen
Verschiedenes

4.3

Für die nichtöffentliche Sitzung gilt entsprechendes.

(2) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließt die Schulverbandsversammlung nach Abwicklung der Punkte 1 und 2 (Abs.1).

(3) Die Tagesordnung kann im Rahmen des Punktes 3 zur Abwicklung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, erweitert werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 GO NW).

§ 3

Nichtöffentliche Sitzung

In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

1. Abgelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Angelegenheiten, durch die in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interesse des Verbandes, einzelner Verbandsmitglieder oder einzelner Personen gefährdet werden können.

§ 4

Anträge

(1) Anträge im Sinne dieses Paragraphen sind:

1. Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Punktes auf die Tagesordnung der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses sowie Anträge zur Abwicklung in einer bereits anberaumten Sitzung
2. Anträge, die während der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden können.

(2) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen. Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen Deckungsvorschläge enthalten.

(3) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind an den Vorstandsvorsteher zu richten, der sie an die Schulverbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss weiterleitet.

(4) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterstützung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er innerhalb der nächsten 5 Monate nicht erneut gestellt werden, es sei denn, dass er von einem Ausschuss einstimmig gestellt wird. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Anträge gem. Abs. 1 Ziff. 2 sind auf Verlangen des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung vor ihrer Beratung schriftlich zu formulieren.

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen, die 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden, werden in der Sitzung oder in der Niederschrift beantwortet, später gestellte Anfragen in der nächsten Sitzung, falls sie nicht ohne vorherige Feststellung beantwortet werden können. Anfragen sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Anfrage Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6

Ablauf der Beratungen

(1) Die Beratung beginnt mit der Berichterstattung; diese kann durch Hinweis auf die entsprechenden Ausschussempfehlungen und Vorlagen ersetzt werden.

(2) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere Mitglieder der Schulverbandsversammlung zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung über die Reihenfolge.

(3) Berichterstatter, Antragsteller und der Schulverbandsvorsteher können vor Beginn und nach Beendigung das Wort verlangen.

(4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung kann dem Schulverbandsvorsteher jederzeit das Wort zur sachlichen und rechtlichen Feststellung erteilen.

(5) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung kann das Wort außerhalb der Tagesordnung zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(6) Zwischenrufe sind zulässig. Die Redezeit und die Beratungszeit können von der Schulverbandsversammlung auf Antrag begrenzt werden.

(7) Die Schulverbandsversammlung kann im Einzelfall auf Antrag vor Beginn der Beratungen beschließen, dass jeweils nur eine Wortmeldung jedes Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zugelassen werden darf.

(8) Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung kann sich jederzeit zu Wort melden, um sich zur Geschäftsordnung zu äußern oder um ein Missverständnis aufzuklären. Dieser Wortmeldung ist sofort zu entsprechen.

4.3

(9) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung die Aussprache als beendet.

(10) Die Schulverbandsversammlung kann die Rednerliste auf Antrag jederzeit schließen. Noch vorliegende Wortmeldungen sind abzuwickeln. Je eine Wortmeldung eines Schulverbandsversammlungsmitgliedes, das für oder gegen den Antrag sprechen möchte, ist zuzulassen.

§ 7

Abstimmung

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann geheime Abstimmung verlangen. Sie muss durchgeführt werden, wenn der Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung gestellt wird. Über den Antrag auf namentliche Abstimmung muss durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden. Der Antrag auf namentliche Abstimmung hat gegenüber dem auf geheime Abstimmung den Vorrang.

(2) Der Schriftführer ermittelt das Ergebnis, der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung stellt es fest.

(3) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung lässt über die vorliegenden Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen:

1. Sitzungsunterbrechung
2. Schluss der Debatte
3. Vertagung
4. Verweis an einen Ausschuss
5. Änderungsantrag, falls mehrere vorliegen, in der Reihenfolge des Einganges
6. Beschlussvorschlag des Verbandsvorstehers
7. andere Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges

(4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteher formuliert den zur Abstimmung abstehenden Antrag nach Beendigung der Aussprache.

§ 8

Ordnung

(1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung kann den Redner, der von der Sache abweicht, "zur Sache", und denjenigen, der die Ordnung stört, "zur Ordnung" rufen. Er kann dem Redner, der diese Beanstandungen nicht beachtet, das Wort entziehen.

(2) Geschieht dies dreimal und hat der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vorher auf die Folgen hingewiesen oder ist der Verstoß gröblich, so kann ein Ausschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausgesprochen werden; ggf. können die auf den entsprechenden Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(3) Tonträgeraufzeichnungen in den Sitzungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Schulverbandsversammlung zulässig.

§ 9

Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Tagesordnung
3. die Namen der anwesenden, der fehlenden und der gem. § 23 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, den Namen des Schriftführers
4. die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer
5. die gestellten Anträge
6. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse

(2) Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen, falls der Redner dies in der Sitzung ausdrücklich verlangt hat.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung findet auf die Sitzungen sinngemäß Anwendung.

(2) Gegen die Beschlüsse, die ein Ausschuss aufgrund der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Schulverbandsversammlung fasst, ist der Einspruch gem. § 41 Abs. 3 GO NW innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der Sitzung einzulegen.

4.3

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Zweifel über die Anwendung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung entschieden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn es $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.1976 in Kraft.